

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



16. Jahrgang

Seelow, den 10. Juli 2009

Nr. 3

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 24.06.2009	2
Beschlüsse des Kreistages vom 08.07.2009	2
Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2009	3
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Hauptsatzungsänderungssatzung – 1. HSÄSMOL) vom 08.07.2009	5
Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner der Ausschüsse des Kreistages Märkisch-Oderland (Entschädigungssatzung – EntschS) vom 08.07.2009	6

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.03.2009	9
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) vom 27.05.2009	18
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 29.04.2009	20
Impressum	24

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 24.06.2009

Am 24.06.2009 führte der Kreisausschuss seine 5. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss

fasste folgende Beschlüsse:

Der Kreisausschuss stimmt der Übertragung des Eigentums des Flurstückes 371, Flur 14, Gemarkung Seelow (Fläche 4.420 qm) an den Landkreis MOL mit Zweckbindung für das Gymnasium Seelow zu.

Mit der Eigentumsübertragung ist der bestehende Erbbaurechtsvertrag aufzuheben.

Nach Beendigung des Schulbetriebes (Gymnasium) kann das Grundstück durch den Landkreis MOL veräußert werden. In diesem Fall ist der Verkaufserlös für den Grund und Boden (Marktwert zum Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstückes) in voller Höhe an die Stadt Seelow abzuführen.

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KA/069; Beschluss Nr. 2009/KA/8-5)

Der Kreisausschuss nimmt den Demografiebericht zur Kenntnis und fordert die Fachausschüsse auf, sich mit den jeweiligen Inhalten und Handlungsempfehlungen zu befassen und Stellungnahme bzw. Änderungs- oder Ergänzungswünsche bis zum 31.03.2010 zu formulieren.

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KA/078; Beschluss Nr. 2009/KA/9-5)

bereitete die 6. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 08.07.2009

Am 08.07.2009 führte der Kreistag seine 6. Sitzung durch.

Der Kreistag

nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland und einen Sozialbericht über die Lage der Kinder und Jugendlichen im Landkreis MOL entgegen

behandelte das Thema „Seniorenarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland“

fasste zur Thematik CCS-Technologie / CO₂-Verpressung folgenden Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Sorgen und Ängste der Region, insbesondere der Einwohner von Neutrebbin und Umgebung ernst, die sich gegen die sogenannte „Verpressung“ von CO₂ wehren.

Mit dem CCS Gesetz des Bundes werden die rechtlichen Rahmenbedingungen auch für unsere Region festgeschrieben.

Der Kreistag fordert im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Ziel der Unterstützung einer sachlichen Diskussion und Abwägung einer möglichen Speichererkundung

- ein befristetes CCS-Erprobungsgesetz, das auf dem neuesten Stand von Forschung und Technik die Chancen und Risiken abgewogen hat

- die Bildung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund, Land und Kreis sowie der betroffenen Regionen

- Einbeziehung der Fachausschüsse des Kreistages

Bis Mitte 2010 sollte dieser Prozess mit einem Beschluss des Kreistages abgeschlossen sein.

(Antrag Nr. 2009/KT/083; Beschluss Nr. 2009/KT/67-6)

Der Kreistag

beschloss

die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner der Ausschüsse des Kreistages Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/076; Beschluss Nr. 2009/KT/69-6)

die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/077; Beschluss Nr. 2009/KT/70-6)

den geprüften Jahresabschluss 2008 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) und die Entlastung der Werkleiterin
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/071; Beschluss Nr. 2009/KT/68-6)

auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 11.02.2009 die Bezuschussung einer ÖPNV-Maßnahme für den Antragsteller „Krüger-Transporte“ Neuhardenberg/OT Quappendorf
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/068; Beschluss Nr. 2009/KT/71-6)

die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland in Listenform
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/073; Beschluss Nr. 2009/KT/73-6)

die Entlastung Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2008
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/074; Beschluss Nr. 2009/KT/74-6)

genehmigte eine Eilentscheidung des Landrates vom 13.05.2009 zur Auftragsvergabe für das Los 2 – Fassadensanierung für die Kleeblatt-Schule, Am Stadion 18, 15306 Seelow
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/070; Beschluss Nr. 2009/KT/72-6)

Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2009

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird mit Beschluss des Kreistages vom 25. März 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	202.007.100 EUR
in der Ausgabe auf	229.034.300 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	14.140.600 EUR
in der Ausgabe auf	14.140.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 38.000.000 EUR

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 46,2 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- b) Die Kreisumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt
für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 100.000 EUR
2. Vermögenshaushalt
für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 100.000 EUR
3. erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen in unbeschränkter Höhe

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kammerer.

§ 5

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 600.000 EUR nicht übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29. Juni 2009 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde (Gesch. Z. III/2-353-32/64) erteilt.

Seelow, den 02. Juli 2009

G. Schmidt
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Hauptsatzungsänderungssatzung – 1. HSÄSMOL) vom 08.07.2009

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Märkisch-Oderland
(Erste Hauptsatzungsänderungssatzung – 1. HSÄSMOL)
vom 08.07.2009**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 08.07.2009 die folgende Erste Hauptsatzungsänderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung – HSMOL) vom 11.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2009, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 16 Inkrafttreten“ wie folgt ergänzt:

„Anlage 1 Amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden im Landkreis Märkisch-Oderland
Anlage 2 Kreiswappen
Anlage 3 Flagge“

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleichzeitig treten

1. die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2004, Seite 3),
2. die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29.06.2004, Seite 3),
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.09.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.09.2005, Seite 5),
4. die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15.02.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 24.02.2006, Seite 3) und
5. die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 20.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29.09.2006, Seite 4)

außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27.02.2009 in Kraft.

Seelow, den 09.07.2009

i. V. Amsel

G. Schmidt
Landrat

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner der Ausschüsse des Kreistages Märkisch-Oderland (Entschädigungssatzung – EntschS) vom 08.07.2009

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner der Ausschüsse des Kreistages Märkisch-Oderland (Entschädigungssatzung – EntschS) vom 08.07.2009

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 30 Abs. 4 Satz 4 sowie des § 97 Abs. 8 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 08.07.2009 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner der Ausschüsse des Kreistages Märkisch-Oderland. Für die stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, gelten die Bestimmungen für die sachkundigen Einwohner.

(2) Die Satzung gilt auch für Personen, die als Vertreter des Landkreises in einem wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 BbgKVerf z. B. als Mitglied der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates oder vergleichbarer Organe tätig sind. Für die Beamten und Angestellten des Landkreises gelten die dienstrechtlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über Nebentätigkeit.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung, die sich aus der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 3), der zusätzlichen monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 4) und dem Sitzungsgeld (§ 5) zusammensetzt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind insbesondere

1. der mit dem Amt verbundene Aufwand, z.B. die Kosten für die Fahrten zu den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Unterausschüsse und sonstiger vom Kreistag gebildeter Gremien sowie der Fraktionen, die nicht im Rahmen der Fahrkostenerstattung gemäß § 7 abgegolten werden, Beiträge für die individuelle Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinen, Versicherungsbeiträge und
2. die sonstigen persönlichen Aufwendungen, z.B. Kosten für die Anschaffung und Haltung eines Fahrzeuges, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzehr, Büromaterial, Zeitungen, Zeitschriften, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax und Internet,

abgegolten.

(3) Bei Benutzung eines Wohnraumes für die Abgeordnetentätigkeit sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung auch die Aufwendungen für die Ausstattung und die Betriebskosten abgegolten.

(4) Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung werden die Fahrkosten (§ 7) und der Verdienstauffall (§ 6) erstattet und bei genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenentschädigung (§ 8) gewährt.

**§ 3
Monatliche pauschale Aufwandsentschädigung**

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten beträgt 210 Euro.

§ 4

Zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung (nachfolgend zusätzliche Aufwandsentschädigung genannt) erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3

a) der Vorsitzende des Kreistages	900 Euro
b) die Vorsitzenden der Ausschüsse	150 Euro
c) die Vorsitzenden der Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern	200 Euro
d) die Vorsitzenden der Fraktionen mit über 10 Mitgliedern	250 Euro.

Stehen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere gewährt.

(2) Stellvertretern der unter Absatz 1 genannten Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben den nach Absatz 1 bestimmten Betrag.

§ 5

Sitzungsgeld

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses, des Präsidiums des Kreistages, der Ausschüsse und der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(3) Kreistagsabgeordnete, die Mitglied einer Fraktion sind, erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(4) Bei Abwesenheit des jeweiligen Vorsitzenden erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro

1. der Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages für die Leitung einer Kreistagssitzung und
2. der Kreistagsabgeordnete für die Leitung einer Ausschusssitzung.

Steht den in Satz 1 genannten Personen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 zu, wird kein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Kreistagsabgeordneter oder als sachkundiger Einwohner wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Für die Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages, seines Präsidiums sowie der Ausschüsse und Unterausschüsse wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Satz 1 gilt auch für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind.

(2) Die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis Stehenden erhalten auf Antrag Ersatz für die entgangenen Dienstbezüge oder Entgelte. Ein Nachweis des Dienstherrn oder Arbeitgebers ist vorzulegen. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(3) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstausschlag glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro des Kreistages vorzulegen.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr erhalten Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner für die Dauer der notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.

(5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Für Zeiten nach 18.00 Uhr wird Verdienstausschlag nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeit, gewährt.

(6) Die Entschädigung nach Absatz 3 darf 20 Euro pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Absatz 4 ist auf 13 Euro pro Stunde begrenzt.

§ 7 Fahrkostenerstattung

(1) Die Fahrten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums, der Ausschüsse oder der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des § 8 dieser Satzung.

(2) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, die Fahrkosten auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn sich der Sitzungsort außerhalb des Wohnortes befindet. Als Wohnort gilt die Gemeinde oder der Ortsteil nach § 45 BbgKVerf. Bei der Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten nach dem geltenden Tarif erstattet. Grundlage der Fahrkostenerstattung sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen.

§ 8 Dienstreisen

Für Dienstreisen, die vom Kreistag, dem Kreisausschuss oder einem Ausschuss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden, erhalten die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung des neu gewählten Kreistages stattgefunden hat; bei Ersatzpersonen mit dem Monat, in dem sie das Mandat angenommen haben. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode des Kreistages endet oder der Verlust des Mandates eingetreten ist. Nach einer Wiederwahl wird die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung und die zusätzliche Aufwandsentschädigung werden monatlich bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats gezahlt. Das Sitzungsgeld und die Fahrkosten nach § 7 werden vierteljährlich nachträglich bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats gezahlt.

(3) Wird das Mandat als Kreistagsabgeordneter nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt widerlegbar als nicht ausgeübt, wenn der Abgeordnete an zwei aufeinanderfolgenden regulären Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes für die sachkundigen Einwohner und ihrer Kosten für die Fahrten zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats.

§ 10 Vergütungsabführung

Die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf gilt als angemessen, wenn sie den Betrag von 210 Euro im Monat nicht übersteigt. Diesen Satz übersteigende Beträge sind an den Landkreis abzuführen. Die erhaltene Vergütung ist jährlich bis zum 30.03. des Folgejahres gegenüber der Beteiligungsverwaltung nachzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 außer Kraft.

Seelow, 09.07.2009

i. V. Amsel

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.03.2009

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 26.05.2009

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 30. März 2009 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.03.2009

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 26.05.2009

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 26. Mai 2009

G. Schmidt

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 26.05.2009 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.03.2009
hier: Genehmigungsbescheid

Auf der Grundlage der §§ 10, 20 und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), und der §§ 3, 34 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202/207) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Wasserverband Märkische Schweiz die durch die Verbandsversammlung am 30.03.2009 beschlossene Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

(Siegel)

II.

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.03.2009 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.03.2009

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) und der §§ 3, 34 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202/207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 30.03.2009 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband führt den Namen "Wasserverband Märkische Schweiz" (Kurzform: WVMS).
- (2) Der Wasserverband Märkische Schweiz (im Folgenden „Verband“ genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Seine Tätigkeit ist nicht darauf gerichtet, Gewinn zu erzielen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) im Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg.

- (4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisförmig (Durchmesser 35 mm) und besteht aus dem Namen des Verbandes in Umschrift sowie einer stilisierten Schildkröte im Zentrum über symbolhaften Wasserwellen.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Buckow (Märkische Schweiz) und Müncheberg sowie die Gemeinden Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, Gusow-Platkow, Letschin, Märkische Höhe, Neuhardenberg, Neutrebbin, Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow, Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow, Reichenow-Möglin und Waldsiefersdorf.
- (2) Mitglieder des Verbandes können Städte und Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen, Ordnungen und sonstigen Vorschriften des Verbandes zu erklären. Im Übrigen ist § 20 Abs. 2 GKG maßgebend.
- (4) Über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser, insbesondere die Versorgung der Einwohner des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, mit Ausnahme des Niederschlagswassers.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen, mit Dritten juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts bilden und sich solcher Dritter bedienen.

- (2) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen und setzt privatrechtliche Regelungen, u. a. für Baukostenzuschüsse und Entgelte fest.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

Für die Gemeinden Bliesdorf, Oberbarnim und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile der Gemeinden beschränkt, sind die von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für die betreffenden Ortsteile per 30.06. des Vorjahres maßgebend.

Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher oder den Verbandsvorstand übertragen, sofern dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
 01. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
 02. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie deren Auflösung,
 03. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 04. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 05. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
 06. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 07. den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan, den Finanzplan und die Aufnahme von Krediten,
 08. den Vorschlag zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 09. die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungs- und Sanierungskonzept,

10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
 11. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, ab einem Wert des Rechtsgeschäftes von 10.000 EUR,
 12. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen für Darlehen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vor- genannten wirtschaftlich gleichkommen,
 13. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss, die Änderung, Auflösung und Kündigung von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen,
 14. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 15. die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 16. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
 17. Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstandsvorsteher,
 18. Zustimmung zu Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreiben, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (5) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (6) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (7) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurde.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und 4 weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

- (2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.
- (3) Für das Verfahren im Verbandsvorstand gelten die Bestimmungen über das Verfahren in der Verbandsversammlung sinngemäß, mit Ausnahme § 14 Abs. 6 und 8.
- (4) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Darüber hinaus wird dem Vorstand die Entscheidung über
 - a) über- und außerplanmäßige Ausgaben ab einem Wert von 50.000 EUR,
 - b) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen ab einem Wert von 25.000 EUR,
 - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften ab einem Wert des Rechtsgeschäftes von 5.000 EUR bis unter 10.000 € übertragen.

§ 10
Verbandsvorsteher

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorsteher sowie einen Stellvertreter für die Dauer von 8 Jahren. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorsteher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus wird dem Vorsteher die Entscheidung über
 - a) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Wert von unter 50.000 EUR,
 - b) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis zu einem Wert von unter 25.000 EUR,
 - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert des Rechtsgeschäftes von unter 5.000 EUR übertragen.
- (3) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzte des Vorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Abweichend von Satz 2 wird für Rechtsgeschäfte mit einem Wertumfang bis 25.000 € die alleinige Unterschriftsberechtigung des Vorstehers oder seines Vertreters festgelegt.

Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Verband nicht.

§ 11
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes und der Vorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 12
Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 13

Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt für seine Leistungen Gebühren, Entgelte, Beiträge und Baukostenzuschüsse.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder Bliesdorf, Oberbarnim und Prötzel gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden gegebenenfalls mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (3) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Beschlüsse und Vorschriften und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Verbandes werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Wasserverbandes Märkische Schweiz „Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz“ bekannt gemacht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Verbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften des Verbandes in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. mit den sonstigen Vorschriften des Verbandes nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgaben Strausberg (Märkisches Echo) und Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo) sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu machen.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit in folgenden Amtsblättern zugänglich gemacht:
 - Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz,
 - Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch,
 - Amtsblatt für die Gemeinde Letschin,
 - Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz,

- Amtsblatt für die Stadt Müncheberg (Müncheberger Anzeiger),
- Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg.

§ 15
Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden nach § 8 Abs. 1 GKG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 16
Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

1. die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004,
2. die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 21.03.2005,
3. die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 21.03.2005,
4. die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (3. Änderungssatzung) vom 26.04.2006,
5. die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (4. Änderungssatzung) vom 24.04.2007,
6. die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 26.08.2008

außer Kraft.

Buckow, den 16. Juni 2009

Rolf-Dietrich Dammann
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandmitglieder

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	1

02	Buckow (Märkische Schweiz)	4
03	Gusow-Platkow	3
04	Letschin	10
05	Märkische Höhe	2
06	Müncheberg	15
07	Neuhardenberg	6
08	Neutrebbin	4
09	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow	2
10	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
11	Reichenow-Möglin	2
12	Waldsiefersdorf	2
Ges.		53

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) vom 27.05.2009

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 07.07.2009

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 27. Mai 2009 durch die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) vom 27.05.2009

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 07. Juli 2009

i. V. Amsel

G. Schmidt

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) vom 27.05.2009 hat folgenden Wortlaut:

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) vom 27.05.2009

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.

194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), und der §§ 3, 34 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202/207) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 9 Abs. 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004, geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.05.2008, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in ihrer Sitzung am 27.05.2009 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 15.11.2004 – wird wie folgt geändert:

§ 2 Mitglieder

2.1. wird wie folgt geändert:

„Mitglieder des Verbandes sind: Stadt Bad Freienwalde (Oder), bestehend aus den bewohnten Stadtteilen: Bad Freienwalde (Oder), Altglietzen, Altranft, Bralitz, Herrenwiese (im Ortsteil Schiffmühle), Hohenwutzen, Neuenhagen, Neukietz, Sonnenburg, Schiffmühle, Wendtshof und Zuckerfabrik (im Ortsteil Altranft), Stadt Wriezen und die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Neulewin, Oderaue, Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop.“

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Absatz 8.2. wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Für die Stadt Bad Freienwalde (Oder), deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 2.1 genannten Ortsteile der Stadt beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Freienwalde (Oder) amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Für die Gemeinden Bliesdorf und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 2.1. genannten Ortsteile der Gemeinden beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des **Amtes Barnim-Oderbruch amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil** per 30.06. des Vorjahres maßgebend.

Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die jeweils Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. „

§ 15 Einnahmen des Verbandes

Absatz 15.2. wird wie folgt geändert:

„Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. 06. des Vorjahres. Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder Bad Freienwalde (Oder), Bliesdorf und Prötzel gilt § 8 Abs. 8.2. Satz 2 und 3 der Verbandssatzung entsprechend.

Anlage Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung

Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung

lfd.Nr. Verbandsmitglied	Stimmenzahl
1. Bad Freienwalde (Oder), deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 2.1 genannten Ortsteile der Stadt beschränkt,	125
2. Wriezen	80
3. Beiersdorf-Freudenberg	6
4. Bliesdorf für den OT Bliesdorf	7
5. Falkenberg	25
6. Heckelberg-Brunow	9
7. Höhenland	11
8. Neulewin	11
9. Oderaue	19
10. Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop	4
	gesamt 297"

**Artikel II
Inkrafttreten**

Artikel I Nr. 1 der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 28.05.2009

Siebert
Verbandsvorsteher

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 29.04.2009

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 07.07.2009

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 29. April 2009 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 29.04.2009

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Strausberg-Erkner auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 07. Juli 2009

i. V. Amsel

G. Schmidt

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 29.04.2009 hat folgenden Wortlaut:

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 29.04.2009

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 11 Abs. 1, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert Art. 8 des Gesetzes vom 28.09.08 (GVBl. I S.202), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005 beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.04.2009 die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage 1 zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:**

Anlage 1

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Altlandsberg	9
2.	Erkner	12
3.	Strausberg	27
4.	Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow	1
5.	Fredersdorf-Vogelsdorf	13
6.	Garzau-Garzin	1
7.	Gosen-Neu-Zittau	3
8.	Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für den bewohnten Gemeindeteil Freienbrink im Ortsteil Spreeau	6
9.	Hoppegarten	17
10.	Neuenhagen bei Berlin	17

11.	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	1
12.	Petershagen/Eggersdorf	14
13.	Rehfelde	5
14.	Rüdersdorf bei Berlin	16
15.	Schöneiche bei Berlin	13
16.	Woltersdorf	8

Gesamtstimmenzahl	163
--------------------------	------------

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Strausberg, den 29.04.2009

Hans Peter Thierfeld
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

